



Anforderungen aus den anerkannten Regeln der Technik für Stromerzeugungseinrichtungen

Die österreichische **elektrotechnische Norm OVE E 8101:2019-01-01** entspricht sowohl strukturell als auch technisch gleichwertig dem von CENELEC ratifizierten europäischen Harmonisierungsdokument HD 60364 (Reihe) „Errichten von Niederspannungsanlagen“, unter Beibehaltung des etablierten nationalen Schutzkonzepts und stellt derzeit die anerkannte Regel der Technik für Errichtung von elektrischen Anlagen in Österreich da.

Die Norm OVE E 8101 enthält Anforderungen für die Planung, Errichtung und Prüfung von elektrischen Niederspannungsanlagen für den nationalen Bereich. Diese Anforderungen dienen dem Schutz von Personen, Nutztieren und Sachwerten vor Gefahren und Beschädigungen, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung elektrischer Niederspannungsanlagen entstehen können. Außerdem tragen diese Anforderungen zum Erhalt der ordnungsgemäßen Funktion bei und gelten beispielsweise für Wohnungen und Wohngebäude gleichermaßen, wie für Gewerbe und Industrie, Bürogebäude, landwirtschaftliche Anwesen, Fertigteilgebäude, PV-Anlagen, Niederspannungsstromerzeugungseinrichtungen und zugehörige elektrische Anlagen. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Maßnahmen haben zum Ziel, das Risiko möglichst gering zu halten; in jedem Fall kleiner als das höchste vertretbare Risiko.

Im Teil 5 dieser elektrotechnischen Norm (Auswahl, Montage und Installation elektrischer Betriebsmittel) werden zusätzliche Anforderungen für das Verbinden von Stromerzeugungseinrichtungen (photovoltaische Zellen) im Parallelbetrieb mit einem Verteilungsnetz festgelegt. Grundsätzlich müssen derartige Einrichtungen auf der Versorgungsseite aller Schutzeinrichtungen für die Endstromkreise angeschlossen werden.

Es besteht zwar eine Ausnahme für einen ortsfesten Anschluss auf der Lastseite der Endstromkreise, jedoch ist hier vorab die Anlage einer Prüfung durch einen hierfür befugten Elektrotechniker zu unterziehen, um die gestellten Anforderungen hinsichtlich Strombelastbarkeit und Bemessungsstrom sicherzustellen.

Unabhängig davon dürfen jedenfalls **Stromerzeugungseinrichtungen nicht mittels eines Steckers und einer Steckdose mit dem Endstromkreis verbunden werden.** (OVE E 8101:2019-01-01/551.7.2/ii).

Aus dieser anerkannten Regel der Technik ergibt sich somit, dass ein Verwenden von **steckerfertigen Plug&Play Lösungen für Stromerzeugungseinrichtungen nicht zulässig** ist.

Vorgehensweise bei der Prüfung einer ortsfesten elektrischen Anlage:

Wenn im Zuge einer Prüfung einer ortsfesten elektrischen Anlage durch den Elektrotechniker eine oder mehrere Plug-In PV-Anlagen in Betrieb sind und diese mittels Stecker an der Lastseite eines Endstromkreises mit elektrischer Anlage verbunden sind, so empfiehlt das KFE folgende Vorgehensweise für den Elektrotechniker:

- Vor der Prüfung ist die Plug-In PV-Anlage **durch den Anlagebetreiber** der ortsfesten elektrischen Anlage vom Netz zu trennen;
- Im Prüfbefund ist lediglich der sichere Zustand der ortsfesten elektrischen Anlage zu dokumentieren. Als zusätzliche Anmerkung ist das Vorhandensein einer/mehrerer Plug-In PV-Anlage(n) im Prüfbefund anzuführen, aber eindeutig vom Umfang der Prüfung auszuschließen.
- Bei offensichtlichen Mängeln an der Plug-In PV-Anlage, wo insbesondere eine Personen- bzw. Anlagegefährdung nicht ausgeschlossen werden kann, besteht eine **Warn- und Hinweispflicht durch den Elektrotechniker**. Wenn möglich sollte im Einvernehmen mit dem Anlagebetreiber die Plug-In PV-Anlage vom Netz getrennt und gegen eine Wiederinbetriebnahme gesichert werden.